

Zeitschrift:	Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen
Herausgeber:	Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen
Band:	104 (2010)
Heft:	12
Rubrik:	Kinder und Jugendliche mit Behinderungen : zwischen Sozialversicherung und Sonderpädagogik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen - Zwischen Sozialversicherung und Sonderpädagogik

Am 11. November 2010 findet der von der Universität Luzern organisierte 11. Zentrumsstag statt. Rund 150 TeilnehmerInnen treffen sich im Hotel Schweizerhof, um sich von einem hochkarätigen Kreis von Referenten und Referentinnen aus erster Hand informieren zu lassen und sich bei der komplexen Thematik an der Schnittstelle zwischen Medizin, Sonderpädagogik und Recht mehr Knowhow anzueignen.

Medizinisch somatische, psychische Ursachen oder ganz andere Umstände - familiäre, soziale - oder die Über- oder Unterforderung eines Kindes können dafür ausschlaggebend sein, dass besondere Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Beschulung vorliegen.

In diesem Kontext stellen sich verschiedene Abgrenzungsfragen, die gegenüber den Sozialversicherungen und gegenüber der Schule geklärt werden müssen, damit sinnvolle und stimmige Lösungen für die Betroffenen gefunden werden können.

Ungeklärt ist beispielsweise auch die Frage, was unter einem angemessenen Grundschulunterricht überhaupt zu verstehen ist.

An der Tagung vom 11. November 2010 werden die drei Disziplinen Medizin, Sonderpädagogik und Recht zusammengebracht, um Antworten und Lösungsansätze auf offene Fragen zu finden und zu erfahren, wie es unter dem neuen Regime der kantonalen Sonderpädagogik-Konzepte und dem Sonderpädagogikkonkordat aussehen wird.

Standardisierte Abklärungsverfahren

Den Anfang der Referate macht Prof. Peter Lienhard von der HfH Zürich. Er stellt das standardisierte Abklärungsverfahren vor. Diese Abklärungen bilden Basis für Laufbahnscheide, die tief in ein Leben eingreifen. Die vollständige Präsentation kann

unter <http://peterlienhard.ch/luzern.zip> heruntergeladen werden.

Die wesentlichen Prinzipien des standardisierten Abklärungsverfahrens bilden:

- Das Mehraugenprinzip wird im Abklärungsprozess systematisch gesichert (damit wird man der Heterogenität gerecht)
- Die Abklärungsstelle ist nicht die Durchführungsstelle der empfohlenen Massnahmen
- Der Einbezug der Erziehungsberechtigten ist gewährleistet. Sie sind wichtige Partner bezüglich der Informationserhebung und der Zieldefinition der angestrebten Förderung
- Die Fachpersonen, die das Standardisierte Abklärungsverfahren hauptverantwortlich durchführen, erfüllen definierte Minimalstandards. Sie ziehen im Bedarfsfall spezialisierte Fachpersonen bei
- Die Gestaltung der Abklärungsberichte folgt einer einheitlichen Struktur, kann

aber unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen

- Die Anträge aus dem Standardisierten Abklärungsverfahren werden nicht nur formal, sondern auch bezüglich ihrer fachlich-inhaltlichen Plausibilität eingeschätzt

Das Standardisierte Abklärungsverfahren ist sehr auf Konsens ausgerichtet. Prof. Lienhard befürchtet denn auch, dass wenn keine einvernehmliche Lösung im Einzelfall zustande kommt, schnell der Rechtsweg beschritten werden könnte. Dadurch würden dann Kriterien für harte Zuordnungsfaktoren anstelle der weichen Faktoren die Oberhand gewinnen. Es würde so eine Richtung eingeschlagen, die dem Grundgedanken des Standardisierten Abklärungsverfahrens überhaupt nicht entsprechen.

Am Schluss seiner Darlegungen wagt Lienhard einen hypothetischen Blick in die Zukunft bzw. ins Jahr 2020. Was ist seine Prognose?



Prof. Peter Lienhard von der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH).

Fotos: "Lehrstuhl Prof. Gabriela Riemer-Kafka Universität Luzern"

- Eine viel grössere Heterogenität als heute wird im schweizerischen Bildungswesen Realität sein
- Auch wenn nicht alle Kantone das Standardisierte Abklärungsverfahren einführen werden, wird dieser Verfahrensstandard die Diskussion kantonaler Unterschiede erleichtern
- Im Regelfall wird man es mit Konsentscheidungen zu tun haben; bei Uneinigkeit werden sich die Beurteilungen schwierig gestalten

Dieser letzte Aspekt bildet eine grosse Herausforderung. Es geht darum die Bildungsziele angemessen einzuschätzen und die dazu erforderlichen Massnahmen zu definieren.

Lienhard hofft, dass die Einschätzung nicht rein juristisch erfolgen wird, sondern interdisziplinäre und interkantonale Kommissionen gebildet werden, die sich gemeinsam mit dieser Thematik befassen, um dem Einzelfall gerecht werdende Lösungen zu finden und umzusetzen.

Anspruch auf einen angemessenen Grundschulunterricht gemäss Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz

Dr. Peter Übersax ist Gerichtsschreiber am Bundesgericht. Er unternimmt einen Tour d'horizon über die rechtlichen Grundlagen, vom UNO-Pakt I über das Schweizerische Verfassungsrecht bis hin zum Behindertengleichstellungsgesetz. Ungeklärt ist aus seiner Sicht, ob es sich bei der durch den NFA in die Bundesverfassung eingefügte Bestimmung von Art. 62 Abs. 3, um einen sog. Grundrechtsanspruch auf kostenlose Sonderschulbildung handelt, der den unentgeltlichen Schulbesuch bis zum 20. Altersjahr und nicht bloss wie bisher bis zum 16. Altersjahr gewährleistet. Das Grundrecht auf unentgeltlichen Grundschulunterricht basiert auf Art. 19 BV. Art. 62 BV stufen diverse Juristen als sog. Kompetenznorm ein, d.h. es wird lediglich festgehalten, der Kanton sei zuständig, für ausreichende Sonderschulung zu sorgen. Auch völlig offen ist nach Ansicht von Übersax, was unter "behinderte" Kinder im Sinne von Abs. 3 dieses Art. 62 zu verstehen sei. Vormals habe man an der Berechtigung IV-



Dr. Peter Übersax, Gerichtsschreiber am Bundesgericht.

Leistungen zu beziehen angeknüpft. Heute sei dies anders. Es gebe hierüber noch keine Gerichtsentscheide.

Olivier Maradan von der Erziehungsdirektorenkonferenz hält es demgegenüber für angemessen, hier Art. 3 des Sonderpädagogikkordates zu Rate zu ziehen. Dort werde sehr detailliert darüber Aufschluss gegeben, wann eine Sonderschulbedürftigkeit gegeben sei und was unter „behindert“ im Sinne des Art. 62 Abs. 3 BV zu verstehen sei.

Abklärungsverfahren

Der Doyen des Schulechts, Dr. iur. Herbert Plotke, erhält anschliessend Gelegenheit die Mitwirkungsrechte der verschiedenen Akteure im Setting eines Abklärungsverfahrens vorzustellen. Er streicht heraus, wie wichtig es sei, unter allen Umständen die Eltern anzuhören. Wenn dies vergessen gehe, müsse eine Sonderschulmassnahme in einem Rechtsverfahren wieder aufgehoben werden, selbst wenn sie inhaltlich völlig zu Recht angeordnet worden sei.

Mitwirkungsrechte und -pflichten von Kindern, Eltern und Ärzten im



Dr. iur. Herbert Plotke streicht in seinen Darlegungen die Wichtigkeit hervor, dass unter allen Umständen die Eltern anzuhören seien.



Marie-Theres Habermacher Klingenbeck, Dr. phil., Fachpsychologin FSP für Kinder und Jugendliche.

Integration und Separation von Kindern mit Behinderungen

Die designierte Nachfolgerin am Heilpädagogischen Zentrum Hohenrain, Frau Dr. phil. Marie-Therese Habermacher, ist promovierte Fachpsychologin für Kinder und Jugendliche. Sie ist derzeit noch Rektorin am Heilpädagogischen Zentrum Uri. In einem Erfahrungsbericht aus der Sicht der Leistungserbringer nimmt sie Bezug auf die Ausgangslage, die Abklärungsverfahren im Zusammenhang mit Sonderpädagogischen Massnahmen an Schulpsychologischen Diensten. Dadurch habe sich die Arbeit der SPDs verändert, schildert sie eindrücklich. Man sei heute mit schwächeren Kindern als noch vor dem NFA konfrontiert - beispielsweise mit Kindern mit einer Trisomie 21. Die Belastbarkeit des Kindes sei nicht diagnostizierbar und eine diesbezügliche Prognose sei recht schwierig. Mit der integrativen Sonderschulung scheine die Eintrittsschwelle zur Diagnose Sonder Schüler tiefer geworden zu sein. Wichtig ist aus ihrer Sicht, dass sowohl die Ziele als auch das Setting und die Ressourcen definiert werden. So könne sich das Kind gut entwickeln. „Die Schulen müssen sich bereit machen für die integrative Sonderschulung“, gibt sie zu bedenken. Es gelte den Wechsel von der Versicherungslogik hin zur Förderlogik zu vollziehen. Der Prozess der systemischen Betrachtungsweise, d.h. unter Einbeziehung des Umfeldes, sei bereits in den Köpfen der Schulpsychologen erfolgt. Die Grenzziehung Integration versus Separation sei schwierig, weil klare Kriterien fehlten. Entscheidend sei vor allem auch die Bereitschaft einer Lehrperson, sich auf

diese Veränderungen einzulassen. Mangle es an dieser Bereitschaft, sei eine integrative Sonderschulung eigentlich zum Scheitern verurteilt. Die Bereitschaft zur Integration ja zu sagen, steige. Denn dies bedeutet nicht, dass es für ein Kind dann während der gesamten Schulzeit so bleiben werde.

Sie weist mehrmals auf das Heilpädagogische Zentrum Hagendorf, welches mit integrativer Sonderschulung bereits 15 Jahre Erfahrung aufweise.

In allen heilpädagogischen Zentren sei ein Anstieg der Komplexität und Heterogenität zu beobachten. Es würden sehr unterschiedliche Behinderungsformen bestehen. Bei den ausserkantonalen Schülern entstehe mehr Administrativaufwand, denn jeder Kanton habe andere Abläufe.

Das Behindertengleichstellungsgesetz habe einen Sensibilisierungsprozess in den Behörden aber auch in der Bevölkerung bewirkt. Dies sei sehr positiv. Ebenfalls positiv wertet Habermacher, dass der interne Blick der heilpädagogischen Schulen durch den Blick auf die Regelschulen erweitert werde. Die Sonderschulung bilde heute Teil der Volksschule. Dies habe einen Bewusstwerdungsprozess in Gang gesetzt an den Regelschulen. Nicht zu unterschätzen sei auch die heute vorhandene Liquidität der Schulen, die über den Leistungsvertrag sichergestellt werde.

Unter der alten Aegide habe man die Sonder Schulbedürftigkeit bei einem IQ von 75 angeknüpft. Heute habe man ein viel differenzierteres System. Für die Schulpsychologischen Dienste sei es wichtig als unabhängige Fachstellen anerkannt zu werden.

Instrumentalisierungen und Doppelpurigkeiten müssten vermieden werden. Auch sollten über Forschungsprojekte Kriterien entwickelt werden können und an den Regelschulen müssten sinnvollerweise schulinterne Weiterbildungen zum Thema integrative Sonder Schulung angeboten werden.

Für die heilpädagogischen Zentren sei das Benchmarking schwierig. In finanzschwierigen Zeiten sei es zwingend, die gleichen Standards zum Wohle und zur Entwicklung der Kinder mit Behinderungen einzuhalten.

Sonderpädagogische Konzepte aus Sicht der Kinder- und Jugendmedizin

Dr. med. Oskar Jenni befasst sich am Kinderspital Zürich schwerpunktmaßig mit dem Thema Entwicklungspädiatrie. Rund 2'000 Kinder werden jährlich entsprechend abgeklärt. Anhand von konkreten Fallbeispielen mit anschaulichen Videos plädiert Dr. Jenni für interdisziplinäre Abklärungen im Zusammenhang mit Sonder Schulbedürftigkeit. Nicht nur Heilpädagogen und schulpsychologische Dienste müssten diesbezüglich eingebunden werden, sondern in gleicher Weise Kinderärzte. Am Anfang einer Sonder Schulbedürftigkeit stehe oftmals eine medizinische Diagnose, die ganz wesentliche Auswirkungen auf die Beschulung des Kindes haben könne. Jenni postuliert, dass die Bereiche Medizin und Pädagogik sich nicht regulativ auseinanderentwickeln dürfen. Es braucht Synergien zwischen Medizin und Pädagogik.

Interessant sind seine Ausführungen zur Spracherwerbsstörung. Davon seien 6% aller Kinder betroffen, wovon dann 2/3 nur unter einer Sprachstörung bzw. Sprachschwäche leiden und bei 1/3 kommen dann noch zusätzliche Störungen hinzu wie beispielsweise Neurologie oder Gehör.

Sonderpädagogische Massnahmen während der beruflichen Ausbildung

Dr. Martin Boltshauser ist Leiter des Rechtsdienstes bei Procap. Er legt dar, dass man sonderpädagogische Massnahmen als solche kaum in der traditionellen Terminologie der Berufsbildung findet. Über Art. 5



Dr. med. Oskar Jenni.

des Invalidenversicherungsgesetzes besteht nach seiner Einschätzung indes eine geeignete Rechtsgrundlage, die auch im Zusammenhang mit Logopädie und Psychomotorik angerufen werden bzw. Auslöser für eine entsprechende IV-Berechtigung bilden könnte.

Boltshauser macht eindringlich darauf aufmerksam, dass im Bereich der beruflichen Massnahmen derzeit ein Leistungsabbau stattfinde. Im Rahmen der Revision 6b der Invalidenversicherung solle insbesondere die 2-jährige Anlehre lediglich noch sehr beschränkt gewährt werden. Nur noch Jugendliche, die nach ihrer Anlehre voraussichtlich ein Einkommen von mindestens 855 bzw. 1'710 Franken pro Monat erzielen, sollen ein bzw. zwei Jahre Ausbildung zuge-

sprochen bekommen. Die geplanten „Eintrittsschwellen“ verunmöglichen leistungsschwächeren Jugendlichen nicht nur eine qualifizierte berufliche Tätigkeit und die Aussicht auf eine spätere Integration in den ersten Arbeitsmarkt, sondern verwehren ihnen auch das Recht auf Bildung. Hinzu kommt, dass in verschiedenen Kantonen Jugendliche ab 16 Jahren neu nur noch dann sonderpädagogisch gefördert werden sollen, wenn dadurch die Chance auf eine erfolgreiche Berufsbildung erhöht wird. Schwächere Jugendliche, die ab 16 Jahren weder eine Sonderschule besuchen, noch eine Anlehre machen können, fallen damit beruflich wie sozial zwischen Stuhl und Bank. Der Bund will so eine Million Franken pro Jahr sparen. Das ist sehr stossend.



Gabi Riemer-Kafka.

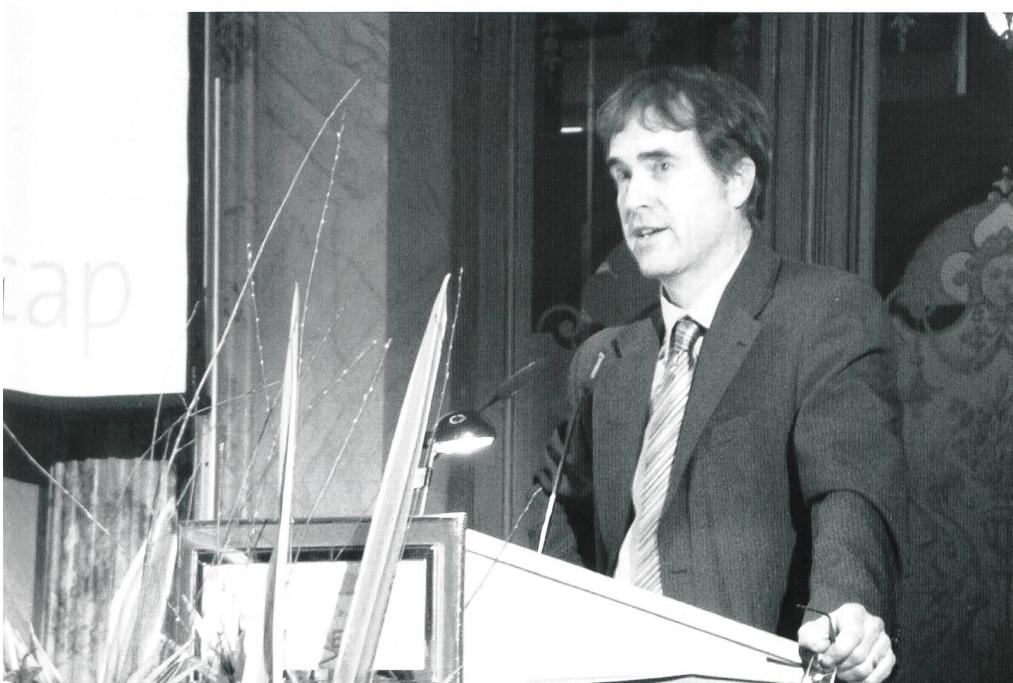
Zusammenfassung der Tagungsresultate

Auch Bundesrichter Rudolf Ursprung hält noch ein Referat über die Hilfsmittel im Spannungsfeld von Sozialversicherung und Sonderpädagogik und Frau Prof. Dr. iur. Silvia Bucher sowie der Arzt Andreas Hirth setzen sich intensiv mit medizinischen Massnahmen der Invalidenversicherung sowie der oftmals komplizierten Abgrenzung gegenüber der Sonderpädagogik auseinander.

Am Schluss fasst die kompetente Tagungsmoderatorin Prof. Dr. Gabi Riemer-Kafka die Resultate wie folgt zusammen:

- Es sollen Kriterien in Bezug auf die Abgrenzung Medizin - Sonderpädagogik erarbeitet werden
- Es fehlen in den Kantonen Fachpersonen im Zusammenhang mit den Abklärungen
- Es ist sehr wichtig, den Eltern das rechtliche Gehör einzuräumen
- Über den NFA darf das Leistungsniveau nicht reduziert werden. Das Leistungsniveau der IV soll gehalten werden
- Die Ansprechpersonen sollten nicht wechseln. Es sollte wenn immer möglich eine zentrale Ansprechstelle bestehen
- Wenn nach dem 11. Schuljahr keine Anschlusslösung gefunden werden kann, die von der IV finanziert wird, sind die Kantone gefordert, Hand für Lösungen zu bieten

Einige Fragen sind nach der spannenden Tagung vom 11. November 2010 beantwortet. Andere müssen noch weiter diskutiert und gemeinsam eine für die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen stimmige Lösung gefunden werden.
[lk]



Dr. Martin Boltshauser, Leiter des Rechtsdienst bei Procap.